



Arbeitshilfe Antragstellung

Richtlinie Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen

(Nds. Ministerialblatt 31/2015 vom 19.08.2015)

EFRE Förderperiode 2014 – 2020

I. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung und Abwicklung

Projektberatung

Insbesondere privaten Hochschulen und Forschungseinrichtungen wird empfohlen, sich im Vorfeld der Erarbeitung von Förderanträgen eingehend mit den inhaltlichen und formellen Voraussetzungen der Richtlinie für eine Zuwendung auseinander zu setzen (insbes. Prüfung der Antragsberechtigung bei erstmaliger Antragstellung: Definition Forschungseinrichtung nach Unionsrahmen, Trennungsrechnung bei sowohl wirtschaftlicher als auch nichtwirtschaftlicher Tätigkeit). Im Zweifel ist es sinnvoll, eine Klärung mit NBank und MWK herbeizuführen.

Bei konkreten Planungen zu Infrastrukturvorhaben nach 2.1 und Innovationsverbänden nach 2.2.3 ist MWK unbedingt einzubeziehen. Auch bei Planungen für Verbundprojekte anderer Fördertatbeständen, z. B. nach 2.2.4, ist MWK vor Antragstellung hinzuzuziehen.

Projekttitle

Die Bezeichnung des Projektes ist aus technischen Gründen auf 72 Zeichen zu begrenzen. Nach Möglichkeit sollte im Projekttitle ein Akronym enthalten sein, wie z. B. „KauTac“ für - Kausales Performance Management mittels Tacit Knowledge.

Für die Zuordnung der Einzelanträge eines Verbundvorhabens, ist bei allen Teilanträgen als Projekttitle der gemeinsame Verbundname voranzustellen und dann der Name des jeweiligen Teilprojektes mit TP (für Teilprojekt) anzufügen. Die Teilprojekte können auch (zusätzlich) nummeriert werden, z. B. „VIBHear - TP 5: Evaluation“.

Zeitliche Planung

Die Angaben zu Laufzeiten der einzelnen Fördertatbestände in der Richtlinie sind Maximalwerte. Selbstverständlich können auch kürzere Laufzeiten beantragt werden. Bei Verbänden sind identische Laufzeiten der Teilprojekte zu beantragen (s. u.).

In der Förderperiode 2014-2020 ist eine Laufzeit von EFRE-Projekten grundsätzlich nur bis zum 30.06.2022 möglich.

Es ist ein realistischer Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung einzuplanen. Die formalen, zuwendungsrechtlichen Prüfungen sowie die regionalen und wissenschaftlichen Begutachtungen erfordern im Allgemeinen eine Zeitspanne von 6-8 Monaten.

Den Beginn des Durchführungszeitraums sofort nach Eingang der Bewilligung einzuplanen, ist in den meisten Fällen unrealistisch. So sind z. B. noch Stellen auszuschreiben und/oder Einstellungen vorzunehmen. Um zu vermeiden, dass Projektzeit ungenutzt verstreicht und ggf. Änderungsanträge aufgrund von Verschiebungen der Laufzeiten notwendig werden, ist es sinnvoll, bereits im Antrag anzugeben, wann nach Bewilligung der Durchführungszeitraum beginnen soll. Sollte dies bei Antragstellung noch nicht absehbar sein, ist die NBank nach Hinweis über die positive Begutachtung und beabsichtigte Förderung eines Antrages, zeitnah vor Bewilligung über den geplanten Durchführungszeitraum zu informieren.

Die vorläufige Haushaltsführung am Anfang eines jeden Jahres ist zu berücksichtigen. Bis etwa Mitte Februar stehen der NBank noch nicht alle Mittel zur Verfügung, die für Bewilligungen notwendig sind.

Die Aufbewahrungsfristen für Original-Unterlagen sind zu beachten. Der Aufbewahrungsort ist der NBank mitzuteilen. Dies gilt auch für Unterlagen der Kooperationspartner, sofern von diesen zuwendungsfähige Kosten/Ausgaben angerechnet werden.

Personal

Beantragung und Abrechnung von Personalkosten/-ausgaben sind nach den Vorgaben des Erlasses der StK zu Standardeinheitskosten vom 15.06.2015 (Nds. MBl. Nr. 23/2015 Seite 667) vorzunehmen. Die Standardeinheitskostensätze werden unregelmäßig aktualisiert. Bei Beantragung ist der zum Zeitpunkt des Antragsstichtages geltende Standardeinheitskostensatz zu verwenden. Dieser Standardeinheitskostensatz wird auch bei der Bewilligung verwendet und gilt für den gesamten Bewilligungszeitraum (inkl. Änderungsanträge).

Der jeweilige Standardeinheitskostensatz ist auf die jeweilige Projektstätigkeit bezogen. Auf Grundlage der Projektstätigkeit erfolgt die Zuordnung des im Rahmen des Projektes beantragten Personals in die entsprechende Tarifgruppe des TV-L/TVöD bzw. Besoldungsgruppe oder in einer der Leistungsgruppen. Im Rahmen der Bewilligung hat die Bewilligungsstelle (NBank) diese Zuordnung zu prüfen und anzuerkennen.

Um diese Prüfung vornehmen zu können, ist bei Antragstellung für jede/n im Rahmen des Projektes beantragte/n Beschäftigte/n – sowohl für Neueinstellungen als auch ggfs. für vorhandenes, (anteilig) freigestelltes Personal – eine Tätigkeitsbeschreibung einzureichen. Die Tätigkeitsbeschreibung hat die erforderlichen Kompetenzen/Qualifikationen und Aufgaben der Tätigkeit zu definieren und muss die Tätigkeiten, die zur Aufgabenerfüllung durchzuführen sind, im Einzelnen enthalten. Die Tätigkeitsbeschreibung kann durch aussagekräftige Unterlagen, wie Entwurf der Stellenausschreibung, Arbeitsvertrag von vorhandenem Personal, ergänzt werden.

Zur Ermittlung der Produktivstunden sind alle Arbeitsstunden beim Antragsteller, die im Projekt anerkannt werden sollen, zu erfassen und nachzuweisen, unabhängig davon, ob es sich um eine neu geschaffene Stelle oder eine Freistellung handelt. Ebenso zu verfahren ist bei Arbeitsstunden, die der Kooperationspartner leistet und die zur Kofinanzierung beitragen sollen. Der

Nachweis hat differenziert für jede Tätigkeit und jede Beschäftigte oder jeden Beschäftigten (auch für Vollzeitbeschäftigte und Professoren) zu erfolgen.

Zur Kofinanzierung des Projektes können Leistungen des eigenen Personals angesetzt werden, mit dem schon vor dem beantragten Projekt ein Arbeitsvertrag der nicht im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt steht geschlossen wurde und der nicht auf einen Zeitraum vor Projektbeginn befristet war („passive Kofinanzierung“), indem die Mitarbeiter für das Projekt ganz oder teilweise freigestellt werden.

Hochschulen in öffentlicher Trägerschaft haben das Problem der „unerlaubten Refinanzierung“ hierbei zwingend zu beachten (siehe entsprechendes Merkblatt der NBank).

Die geplante Freistellung von eigenem Personal sollte im Antrag kenntlich gemacht werden (in der Projektbeschreibung und in der Anlage 3).

Begriff „direkte Personalkosten/ausgaben“: Zuwendungsfähige Kosten/Ausgaben für Personal des Zuwendungsempfängers sowie etwaiger Kooperationspartner, sofern Kooperationspartner sich mit Personal an der Kofinanzierung beteiligen. Für die Ermittlung und Abrechnung dieser Kosten/Ausgaben ist der jeweils gültige Erlass zu Standardeinheitskosten maßgebend.

Begriff 25% Pauschale: Für die Berechnung der 25 % Pauschale für indirekte Ausgaben/Kosten werden nur die zuwendungsfähigen direkten Personalkosten des Zuwendungsempfängers herangezogen. Zuwendungsfähige Personalkosten der Kooperationspartner, die Teil der Kofinanzierung des Projektes sind, bleiben außen vor.

Achtung! Es wird darauf hingewiesen, dass bei Anwendung des o.g. Erlasses und unter Berücksichtigung des niedersächsischen Querschnittsziels „Gute Arbeit“ sowie des Erlasses zu Standardeinheitskosten, Verträge mit wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften nach den RdErl. d. MWK nicht mehr anerkannt werden. Projektpersonal der Zuwendungsempfänger mit Bindung an einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, ist den Tarifgruppen des TV-L zuzuordnen und entsprechend vertraglich einzubinden.

Bei Zuwendungsempfängern, die keine Bindung an einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes haben, erfolgt die Zuordnung zu Standardeinheitskosten nach Leistungsgruppen, wie sie in der Übersichtstabelle des Erlasses unter 1.2 angegeben sind. Die Zuordnung gemäß Erlass gilt auch für das Personal von Kooperationspartnern, sofern dies Bestandteil der Kofinanzierung ist.

Der Erlass sowie weitere Informationen zu Standardeinheitskosten sind einem Merkblatt auf der Homepage der NBank zu finden.

In der Anlage 3 „Personalübersicht“ sind Aufgabenbereich und Tätigkeit für die jeweilige Person kurz zu beschreiben. Dies sollte selbstverständlich mit der Darstellung in den Arbeitsverträgen bzw. den späteren Stellenbeschreibungen übereinstimmen. Auch sollte angegeben werden, ob es sich um eigenes Personal oder das des Kooperationspartners handelt und ob es freigestellt oder neu eingestellt werden soll (s. o.).

Zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gute Arbeit“ wurde in der Richtlinie unter Ziffer 4.6 die Vorgabe formuliert, dass zusätzlich eingestelltes Personal über die Dauer der Projektlaufzeit zu beschäftigen ist. Ausnahmen sind in der Projektbeschreibung zu begründen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass zu geringe Stellenanteile Fragen nach der Sinnhaftigkeit einer Beschäftigung im Projekt aufwerfen. Für die Projektleitung wird eine Grenze ab einem **Mindeststellenanteil von 5%**, bei allen anderen Mitarbeitern bei einem **Mindeststellenanteil von 20%** einer Vollzeitstelle als hinreichend angesehen. Darunterliegende Stellenanteile sind zu begründen.

Eigenleistung

Dies sind Leistungen (wie freigestelltes Personal zur passiven Kofinanzierung) oder Barmittel des jeweiligen Zuwendungsempfängers. Dies können öffentlich-nationale Mittel sein, z.B. wenn der Zuwendungsempfänger eine staatliche Hochschule ist, oder private Mittel, wenn es sich beim Zuwendungsempfänger z. B. um eine staatlich anerkannte private Fachhochschule oder eine private Forschungseinrichtung handelt.

Vergabe

Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind unbedingt einzuhalten. Auf nachfolgende Seite der NBank wird hingewiesen:

<http://www.nbank.de/Die-NBank/Rechtliches/Vergaberecht/index.jsp>

Beihilfe

Vorhaben nach 2.1

Im Antrag ist zwingend darzulegen, inwieweit die beantragte Forschungsinfrastruktur wirtschaftlich und nicht-wirtschaftlich genutzt wird.

Wird die Forschungsinfrastruktur ausschließlich für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, erfolgt die Förderung beihilfefrei.

Wird die Forschungsinfrastruktur sowohl nicht-wirtschaftlich als auch wirtschaftlich genutzt, ist der Anteil der wirtschaftlichen Nutzung prozentual zu beziffern. Bei der Errechnung des Anteils sind in Hinblick auf die jährliche Gesamtkapazität lediglich die Produktivstunden ins Verhältnis zu setzen, Leerstand und Überkapazitäten bleiben unberücksichtigt. Als Betrachtungszeitraum ist hierfür mindestens der jeweilige voraussichtliche Zweckbindungszeitraum der beantragten, einzelnen Gegenstände, Geräte und/oder zusammenhängender Anlagen bzw. Gebäude(teile) heranzuziehen.

Dieser beträgt bei Anlagen und Geräten mit einem Anschaffungswert bis 5.000,00 Euro pro Gerät oder zusammenhängender Anlage üblicherweise drei Jahre, bei Anlagen und Geräten mit einem Anschaffungswert von 5.000,00 Euro und mehr pro Gerät oder zusammenhängender Anlage fünf Jahre und bei baulichen Infrastrukturen/Gebäuden in der Regel 15 Jahre. Sofern der Abschreibungszeitraum (gem. AfA-Tabelle) jedoch über den entsprechenden voraussichtlichen Zweckbindungszeitraum hinausgeht, ist für den derart betroffenen Gegenstand/die Infrastruktur der jeweils geltende, längere Abschreibungszeitraum zu verwenden.

Liegt der prognostizierte Anteil der wirtschaftlichen Nutzung unter 20%, wird die wirtschaftliche Nutzung als Nebentätigkeit gewertet und ist nach Maßgabe der Randnummer 49 AGVO gleichfalls beihilfefrei.

Bei einem Anteil der wirtschaftlichen Nutzung von über 20% erfolgt eine Förderung unter Einhaltung der Voraussetzungen des Artikels 26 AGVO als Beihilfe. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten.

Dies betrifft auch die Höchstgrenze der öffentlich-nationalen Förderung, die für den wirtschaftlich genutzten Teil nur maximal 50% betragen darf. Mit einer 50%-Förderung aus EFRE-Mitteln wäre diese Grenze der Beihilfeintensität bereits erreicht. Daraus folgt, dass bei staatlichen Hochschulen, deren Eigenmittel öffentlich-nationale Mittel darstellen, die notwendige 50% Kofinanzierung zur Gänze aus privaten Mitteln erfolgen muss. Andernfalls würde dies den EFRE-Zuschuss reduzieren.

Vorhaben nach 2.2

Es werden nur Kooperationen, Vernetzung, Wissens- und Technologietransfer nach Maßgabe der Randziffern 18 und 19 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (EU) 2014/C 198/01 vom 27.06.2014 in ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit gefördert. Sofern die beantragten Projekte die Voraussetzungen erfüllen, erfolgt die Förderung beihilfefrei.

Umsatzsteuer (Anlage 7)

Gem. Erlass der Staatskanzlei vom 01.03.2017 (Nds. Ministerialblatt, Nummer 8/2017, S. 210f) haben Antragsteller die im Antrag erklären dass sie die USt. im Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben nicht oder nur teilweise im Rahmen des Vorsteuerabzugs geltend machen können, die Bescheinigung einer Steuerberaterin, eines Steuerberaters, einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen, die oder der dies bestätigt (Anlage 7).

Antragsteller die Vorsteuerabzugsberechtigt sind, müssen die Anlage 7 dementsprechend nicht vorlegen.

Auch bei Projekten, bei denen keine umsatzsteuerpflichtige Kosten/Ausgaben geltend werden sollen (d. h. Projekte bei denen nur Personalkosten nach den Standardeinheitskosten und die darauf basierende 25%-Pauschale beantragt werden), müssen die Anlage 7 nicht vorlegen.

Die „Erklärung zur Umsatzsteuer“ ist erstmalig spätestens zum ersten Mittelabruf vorzulegen, mit dem umsatzsteuerpflichtige Kosten/Ausgaben abgerechnet werden.
Darüber hinaus ist mit dem Endverwendungsnachweis eine aktuelle „Erklärung zur Umsatzsteuer“ einzureichen.

Monitoring/Indikatorik

Für statistische Zwecke und zur Überprüfung eines zielgerichteten Mitteleinsatzes des Multifondsprogramms EFRE/ESF werden sämtliche EFRE-finanzierten Projekte der Förderperiode 2014 – 2020 evaluiert. Dies erfolgt im Rahmen eines Monitorings insbesondere anhand gewisser, programmspezifischer Kennzahlen, den sogenannten Indikatoren.

Für das Förderprogramm „Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ sind grundsätzlich sechs verschiedene Output-Indikatoren relevant, je nach Fördertatbestand jedoch nicht alle für jedes Projekt.

Die Erhebung der Indikatoren erfolgt zu zwei Zeitpunkten:

Bei Antragstellung sind (ab April 2017) im Antragsformular die für das Projekt relevanten voraussichtlichen PLAN-Werte anzugeben (bei vor dem April 2017 gestellten Anträgen werden die erforderlichen PLAN-Werte von der NBank nachträglich schriftlich abgefragt).

Nach Abschluss des Projektes sind die tatsächlichen IST-Werte mit dem Endverwendungsnachweis mitzuteilen.

Für die Ermittlung der IST-Werte ist eine Dokumentation während der Projektlaufzeit sinnvoll und hierfür je nach Indikator und Projekt ggfs. erforderlich bei Veranstaltungen, Workshops o. ä. Teilnehmerlisten zu führen, um die Anzahl und Zusammensetzung der teilnehmenden Personen/Einrichtungen/Unternehmen, erfassen zu können.

Diverses

Alle für ein EFRE-Projekt bewilligten Mittel sind ausschließlich für dieses zu verwenden. Der Abzug von Overheadkosten für weitere, nicht projektbezogene Aufwendungen beim Zuwendungsempfänger ist unzulässig.

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung nach 2.1 Infrastrukturen

Die angeschafften Anlagen und Geräte sowie die bauliche Infrastruktur sind für die Dauer des Zweckbindungszeitraumes (wird im Bewilligungsschreiben genannt) gemäß der bewilligten Verwendung einzusetzen. Instandsetzung, Versicherung und eventuell erforderliche Ersatzbeschaffungen sind auf eigene Kosten vorzunehmen.

Für die Festlegung des Zweckbindungszeitraumes in der Bewilligung sind vom Antragsteller für Geräte, Großgeräte und Anlagen die Abschreibungszeiträume gem. AfA-Tabelle (Absetzung für Abnutzung) anzugeben.

Aufgrund der beihilferechtlichen Vorgaben (s. o.) ist es bei den im Rahmen des Projektes angeschafften Geräten, die sowohl wirtschaftlich als auch nicht-wirtschaftlich genutzt werden **unter Umständen notwendig**, dass Maschinenbücher zu führen sind, in denen die jeweilige Nutzung für die gesamte Zweckbindungsdauer festgehalten wird. Auf die ausführlichen Hinweise zu beihilferechtlichen Besonderheiten auf den Seiten 4 und 5 wird verwiesen.

Auf folgende Aspekte ist einzugehen:

- Die Wahl des Standortes. Lagepläne mit Kennzeichnung der geplanten Maßnahme sind beizufügen.
- Die Nutzung der einzelnen Räume. Raumprogramme/Raumbedarfspläne einschließlich einer Personalübersicht/Stellenübersicht für das Vorhaben als Anlagen.
- Abweichungen von Flächenrichtwerten oder andere Besonderheiten.
- Eventuelle Abhängigkeiten mit anderen baulichen Maßnahmen.
- Die Finanzierung eventueller Folgekosten.
- Das Gebäude- oder Liegenschaftsmanagement der beantragenden Einrichtung ist unbedingt in Planung und Antragserstellung einzubeziehen.
- Neben der Ausführung des Kosten- und Finanzierungsplanes in Anlage 2, ist zusätzlich eine Kostendarstellung nach den bei Bauvorhaben üblichen Kategorien aufzunehmen: Gesamtkosten, Teil II (Bau), Teil III (Ersteinrichtung) und ggf. Teil III Großgeräte.

Sollten Kosten für die Teilnahme an Schulungen oder Einweisungen von Fachpersonal der beantragenden Einrichtung zur sicheren Bedienung oder Einweisung in die Funktionalität von Geräten und Anlagen durch Dritte (Lieferant, Hersteller o.ä.) erforderlich sein, so sind dies weder Personalkosten des Projektes noch Weiterbildung im Sinne des ESF, sondern werden als Bestandteil der Inbetriebnahme gewertet.

Verfahren bei Baumaßnahmen mit vorgesehenen öffentlichen Zuwendungen über eine Million Euro

Gemäß VV Nr. 6.1 zu § 44 LHO ist hier die fachlich zuständige technische staatliche Bauverwaltung zu beteiligen.

Um die Ressourcen des staatlichen Baumanagements (SBN) nicht unnötig zu belasten, erfolgt dessen Einschaltung erst nach positiver Feststellung der Förderfähigkeit und -würdigkeit durch ein Abstimmungsgremium.

Für Baumaßnahmen mit vorgesehenen öffentlichen Zuwendungen über eine Million Euro von Stellen **innerhalb der Landesverwaltung** (insbesondere Fachhochschulen, Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in staatlicher Verantwortung nach dem NHG) gilt folgendes Antragsverfahren:

1. Abstimmung des Bedarfes einer Baumaßnahme zwischen Hochschule und MWK.
2. EFRE-Antragstellung; Anforderungen siehe Ausführungen zu Ziffer 2.
Auf Antrag ggf. Erteilung des Vorzeitigen Maßnahmebeginns (VZM) durch die NBank.
3. Förderfähigkeits- und Förderwürdigkeitsprüfung (formale, finanzielle und zuwendungsrechtliche Prüfung, Begutachtung des EFRE-Antrags und Scoring) durch NBank, MWK, Innovationszentrum und tlw. dem zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) und ggf. dem Kommunalen Steuerungsausschuss (KSA).
4. Abstimmungsgremium zum EFRE-Antrag (NBank, Innovationszentrum, MWK).
5. Bei positiver Entscheidung Genehmigung der Bedarfsanmeldung durch MWK.
6. Erteilung des Planungsauftrages an das staatliche Baumanagement (bei Landesbetrieben) bzw. an die Hochschule (bei Trägerschaft in einer Stiftung).
7. Erstellung der HU-Bau (bei Landesbetrieben) bzw. Z-Bau (bei Trägerschaft in einer Stiftung).
8. Prüfung der Unterlagen und Feststellung der endgültigen Fassung der HU-Bau bzw. Z-Bau durch MWK, OFD, LRH und MF.
9. Bei positiver Entscheidung Einholung der Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen.
10. Die NBank erteilt den Zuwendungsbescheid/das Zuweisungsschreiben.

Verfahren für Baumaßnahmen mit vorgesehenen öffentlichen Zuwendungen über eine Million Euro von Stellen **außerhalb der Landesverwaltung** siehe unter III. Informationen.

Großgeräte

Eine Begutachtung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft findet nicht statt.

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung nach 2.2

Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit regionalen Wirtschaftsförderern bzw. der von diesen beauftragten Technologie- und Innovationsberatern ist zu prüfen.

Das Vorhaben muss klar von Auftragsforschung abgegrenzt sein. Die inhaltlich projektprägende Ausrichtung muss durch den Zuwendungsempfänger erfolgen und darf nicht von wirtschaftlichen Eigeninteressen des Kooperationspartners gesteuert werden. Dies gilt auch für inhaltliche Änderungen in Bezug auf Forschungsziele.

Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, konkrete Gründungs- oder Verwertungsaktivitäten, Akquise von Geschäftspartnern o.ä. sind von der Richtlinie nicht gedeckt und werden nicht gefördert.

Kooperationsverträge, verbindliche Erklärung (Anlage 4), Lol

Für Regelungen der Zusammenarbeit mit Unternehmen ist u.a. der „Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation“ heranzuziehen, (siehe Teil C). Die Notwendigkeit vertraglicher Regelungen bezieht sich, anders als in der Förderperiode 2007 – 2013, nicht mehr nur auf mögliche Verwertungen. Für die Umsetzung in der Innovationsrichtlinie des MWK bedeutet das:

1. Beteiligung von Kooperationspartnern an der Kofinanzierung:
Bei Antragstellung sind verbindliche Erklärungen (Anlage 4, vormals Anlage 7) beizufügen. Soll das Vorhaben nach positivem Scoring und Ranking bewilligt werden, sind der NBank entsprechende Kooperationsverträge vor Bewilligung zu übermitteln.
2. Beteiligung von Kooperationspartnern durch inhaltliche Mitarbeit, Bereitstellung von Ressourcen, Mitwirken an der Durchführung etc., ohne Anteil an der Kofinanzierung:
Anlage 4 ist spätestens vor Bewilligung vorzulegen. Nach Auslegung des Unionsrahmens sind auch diese Kooperationen durch Verträge zu regeln. Kooperationsverträge müssen daher ebenfalls vor Bewilligung vorliegen.
3. Beteiligung von Kooperationspartnern durch zur Verfügung Stellung von Informationen ohne echte inhaltliche Mitarbeit: Vorlage von Anlage 4 bei Antragstellung, spätestens vor Bewilligung.
Bei Informationen Dritter, die in Form von Interviews/Abfragen einer größeren Anzahl von Interviewpartnern erhoben werden und einzelne Informationsgeber austauschbar sind, reichen LOI's soweit die Informanten bei Antragstellung bereits bekannt sind.
4. Interessenbekundung am beantragten Vorhaben:
Dokumentation durch Letters of Intent (Lol). Liegen für ein Projekt mehrere Lol's vor, sollten diese bei Antragstellung im Kundenportal der NBank zusammengefasst als ein PDF hochgeladen werden.

Sind in einem Verbund Kooperationspartner eingebunden, so ist hinsichtlich der Erforderlichkeit der Vorlage eines Vertrages, Anlage 4 oder Lol's die Einbindung in das einzelne Teilprojekt maßgeblich.

Ist ein Kooperationspartner bspw. bei einem Verbund mit fünf Teilprojekten in allen fünf Teilprojekten nach der vorstehend dargestellten Stufe 1 eingebunden, so ist für jedes Teilprojekt von diesem Kooperationspartner eine Anlage 4 sowie jeweils ein Kooperationsvertrag vorzulegen.

Ist er bei einem Verbund mit fünf Teilprojekten nur in zwei Teilprojekten nach Stufe 1 eingebunden und bei den übrigen drei Teilprojekten nach Stufe 4, so ist auch nur für die beiden erstgenannten Teilprojekte jeweils eine Anlage 4 sowie jeweils ein Kooperationsvertrag vorzulegen, für die übrigen drei Teilprojekte reicht jeweils ein Lol.

Liegen für ein Projekt mehrerer Anlagen 4 vor, sind diese bei Antragsstellung im Kundenportal der NBank als einzelne Dokumente hochzuladen. Sie dürfen **nicht** in einem PDF zusammengefasst werden.

Insofern eine Beteiligung durch Kooperationspartner nicht ausschließlich finanziell erfolgen soll, ist deren Mitarbeit bzw. Einbindung im Antragstext bei der Darstellung des Zeit- und Arbeitsplans und bei der Beschreibung der jeweiligen Arbeitspakete darzustellen (siehe auch: „8 Aussagen zu Kooperationspartnern.“).

Für Anträge nach 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3 (ggf. auch 2.2.4) gilt:

Werden Kooperationspartner eingebunden, deren Betriebsstätte außerhalb Niedersachsens liegen, muss in der Projektbeschreibung dargelegt werden, dass die Wirkung des Vorhabens dem Programmgebiet Vorteile bringt.

Fehlen von Kooperationspartnern - Ausnahme

Gemäß Ziffer 4.4.1 Abs. 2 der Richtlinie sind Vorhaben der Fördertatbestände 2.2.1 bis 2.2.3 grundsätzlich mit Kooperationspartnern durchzuführen. Sollten inhaltliche Gründe gegen die Einbindung von Kooperationspartnern sprechen, kann in Ausnahmefällen davon abgewichen werden. Um diese Ausnahmen im Rahmen der Förderwürdigkeitsprüfung und Begutachtung bewerten zu können, sind die Gründe hierfür unbedingt bei Antragstellung darzulegen. Bei Verbundvorhaben, die nicht für alle Teilanträge Kooperationspartner vorsehen, müssen diese eine solche Begründung liefern. Die dazugehörige Verbundvereinbarung sollte ebenfalls kurz auf diesen Sachverhalt eingehen.

Verbundvereinbarung

Verbundprojekten ist eine schriftliche Verbundvereinbarung beizufügen, die den gemeinsamen Rahmen eines Verbundes bildet. Diese sollte einen Umfang von 5-15 Seiten haben.

Es wird erwartet, dass:

- die federführende Hochschule/Forschungseinrichtung benannt wird,
- die Verbund- sowie die Kooperationspartner sowie deren (inhaltliche) Einbindungen aufgeführt werden,
- das Forschungsthema und die übergeordneten, gemeinsamen Ziele sowie der Mehrwert für die Struktur eines Verbundes dargestellt werden,

- das Innovationspotential erläutert und kurz Bezug auf die RIS 3 Strategie genommen wird,
- gemeinsame Meilensteine in einer zeitlichen Planung tabellarisch veranschaulicht werden,
- die Struktur des Verbundes mit der Aufgabenzuordnung der Verbundpartner, als auch die Einbindung der Kooperationspartner deutlich wird. Dabei ist auf die Aspekte für die Auswahl der Partner einzugehen,
- das Dokument von den allen Verbundpartnern unterschrieben wird.

Das Dokument mit den Originalunterschriften ist dem Teilprojektantrag der federführenden Hochschule/Forschungseinrichtung als Anlage beizufügen. Bei allen anderen Verbundpartnern reicht eine Kopie als Anlage zum Teilprojektantrag.

Nachfolgende Punkte sind nicht in die Verbundvereinbarung aufzunehmen, sie bleiben den Texten der Teilprojekte vorbehalten:

Stand des Wissens, konkrete Beschreibung der Arbeitspakete, Bezugnahme zu den Querschnittzielen, deutliche Bezugnahme zu RIS3-Strategie sowie alle weiteren Aspekte, die sich auf das Vorhaben des Teilprojektes beziehen.

Teilprojekte von Verbundpartnern, die erst später im Verlauf des Durchführungszeitraumes hinzutreten, haben einen entsprechend späteren Laufzeitbeginn und somit eine kürzere Laufzeit. Das Projektende muss mit dem der anderen Teilprojekte identisch sein.

II. Projektbeschreibung

Der Umfang der Projektbeschreibung ist auf 20 Seiten zu beschränken (ohne Anlagen).

Für die digitale Fassung ist möglichst ein Dateiformat zu wählen, die eine Suchfunktion nach Wörtern erlaubt (Word oder pdf, kein Scan). Die Print Fassung sollte einseitig bedruckt und, da alle Antragsunterlagen in Akten verfügt werden, nicht gebunden sein,

Bei Verbundprojekten (siehe Ziffer 4.5 der RL) sind den jeweiligen Teilprojekten zusätzlich gemeinsame Vereinbarungen, die auf 5 bis max. 15 Seiten zu beschränken sind, beizufügen. Diese Vereinbarungen müssen die gemeinsamen übergeordneten Themen, Ziele und Meilensteine beschreiben und von allen Teilprojektleitern eines Verbundes unterschrieben sein (siehe Erläuterungen unter obigen Teil I.).

Einige Angaben sind nur bei bestimmten Förderlinien relevant. Die betreffenden Förderlinien werden in der Textpassage genannt.

Bei der Projektbeschreibung wird folgende Gliederung empfohlen:

1 Allgemeine Angaben

- a. Antragstellende Einrichtung
- b. Projektleitung (Name, Titel, Institution)
- c. Projekttitle
- d. Fördertatbestand (Ziffer in der Richtlinie)
- e. Durchführungszeitraum (Laufzeit)
- f. Ggf. Kooperationspartner (Name, Ort, Branche und Form der Einbindung/Beteiligung)
- g. Ggf. Verbundpartner
- h. Zuordnung zu den Spezialisierungsfeldern der RIS 3-Strategie (siehe Teil C)
- i. Fachgebiet
- j. Schlagwörter

2 Arbeitsziele, Innovationspotenzial, Bezug zu regionalen Handlungsstrategien

2 A) Arbeitsziele und Innovationspotenzial des Projekts

Hier sollen die mit dem Vorhaben angestrebten Arbeitsziele genannt und erläutert werden. Solche können **beispielsweise** sein:

Im Bereich FuE:

- Die Aufklärung eines Phänomens
- Die Verbesserung bestimmter Werkstoffe und Verfahren
- Die Herstellung oder Entwicklung von Geräten und Prototypen
- Der Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis (z. B. Veröffentlichungen, Schutzrechte, Unternehmensgründungen, geplante Promotionsmöglichkeiten oder -themen)

Es soll sich nicht um eine allgemein gehaltene Beschreibung handeln, sondern um eine präzise Darstellung der Arbeitsziele. Die Beschreibung muss die Zielsetzung und die erwarteten Ergebnisse sowie deren Transfer und Auswirkungen auf die Wirtschaft möglichst konkret darstellen.

Der Innovationsgehalt des Vorhabens ist mit Bezug zum Stand des Wissens (siehe Ziffer 4 dieser AH) darzustellen, dabei ist der Bezug zur niedersächsischen Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3) zu beschreiben.

Anträge nach 2.1:

Zur Umsetzung des Beihilferechtes ist für Anträge beider Fördertatbestände gemäß Randnummer 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 (AGVO) unbedingt anzugeben, ob die zu fördernde Infrastruktur für wirtschaftliche oder nicht-wirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden soll (siehe Teil I.).

Ist eine sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Nutzung geplant, so ist der jeweilige Anteil anzugeben.

2.1.1 „Aufbau und Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen an Fachhochschulen“

Es wird erwartet, dass:

- die Anwendungsorientierung des Forschungsgegenstandes eindeutig dargestellt wird,
- die Einbindung der beantragten Infrastruktur zu geplanten Forschungsvorhaben und -fragen beschrieben wird,
- der Kontext zum Forschungsprofil der Hochschule hergestellt wird,
- die erwartete Wirkung auf regionale Innovationsprozesse deutlich wird.

2.1.2 „Aufbau und Erweiterung von Infrastrukturen der Spitzenforschung“

Es wird erwartet, dass:

- die Orientierung auf Ziele der Strategie „Europa 2020“ und „Horizont 2020“ beschrieben wird,
- die Ausrichtung auf Spitzentechnologie eindeutig dargelegt wird (siehe Teil III.),
- die Einbindung der beantragten Infrastruktur zu geplanten Forschungsvorhaben und -fragen beschrieben wird.

Anträge nach 2.2

2.2.1 „Innovative Kooperationsprojekte von Universitäten, gleichgestellten Hochschulen und Forschungseinrichtungen“

Es wird erwartet, dass:

- die Bedeutung für den regional orientierten Wissens- und Technologietransfer heraus gestellt wird,
- auf etwaige Forschungsergebnisse aus Horizont 2020 oder früheren Forschungs-Rahmenprogrammen eingegangen wird.

2.2.2 „Anwendungsorientierte Forschung an Fachhochschulen“

Es wird erwartet, dass:

- der konkrete Anwendungsbezug eingehend aufgezeigt wird.

2.2.3 „Innovationsverbände“

Es wird erwartet, dass:

- Die Kurzbeschreibung sowohl den Verbund als auch das Teilprojekt kurz inhaltlich darstellt,
- eine eingehende Begründung aufgenommen wird, falls keine Fachhochschule im Verbund vorgesehen ist,
- eine von allen Verbundpartnern unterschriebene, schriftliche Vereinbarung* über die gemeinsamen Ziele mit einer Beschreibung der übergeordneten inhaltlichen und zeitlichen Meilensteine des Gesamtvorhabens, Bestandteil der Einzelanträge für Teilprojekte wird,
- ein Verbundpartner nur einen Teilprojektantrag pro Verbund stellt. Hochschulen sind als Einheit antragsberechtigt - nicht die einzelnen, rechtlich unselbständigen Institute. Sofern zwei oder mehrere Untereinheiten einer Einrichtung an einem Ver-

- bund mitarbeiten möchten, erfolgt dies gemeinsam als ein Verbundpartner mit einem Teilantrag.
- jeder Teilantrag eine auf das Teilprojekt bezogene ausführliche Beschreibung enthält. Für die teilprojektspezifischen Inhalte ist eine eigene Zeitplanung mit Definitionen von Arbeitspaketen und Meilensteinen (siehe Nr. 4) darzulegen, die sich unter die gemeinsame schriftliche Vereinbarung und deren Zeitplanung subsumieren lässt,
 - die Laufzeit aller Teilprojekte identisch ist. Auch wenn die Arbeitspakete von Teilprojekten später beginnen oder früher enden. Das gemeinsame Ziel ist erst erreicht, wenn alle Ergebnisse vorliegen und ein gemeinsamer Schlussbericht durch die federführende Einrichtung erstellt werden kann.

2.2.4 „Innovative Modelle im Wissens- und Technologietransfer“

Es wird erwartet, dass:

- ein neuer Bereich für Wissens- und Technologietransfer in einem anderen Rahmen und mit anderen Akteuren beschrieben wird, als die bisher üblichen vorhandener Transfereinrichtungen.

Sollten sich die Strukturen eines Verbundes ergeben, gelten für die Antragstellungen die Angaben zu Verbänden wie unter 2.3 beschrieben.

2 B) Bezugnahme zu regionalen Handlungsstrategien (nicht notwendig bei 2.1.2 Infrastrukturen der Spitzenforschung)

Für die Beurteilung durch die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) ist es wichtig den Bezug zu den regionalen Handlungsstrategien darzustellen. Diese finden sich auf den Internetseiten der ÄrL.

https://www.europa-fuer-niedersachsen.niedersachsen.de/startseite/regionen_und_foerderung/eufoerderung_im_ueberblick/die-regionen-und-ihre-vertreter-151543.html

Es ist auf diejenige Handlungsstrategie Bezug zu nehmen in deren Region der Durchführungsort des Vorhabens geplant ist.

Welchen Beitrag leistet das Projekt zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der regionalen Handlungsstrategie (bitte Ziele benennen)? Inwiefern ist eine nachhaltige Wirkung des Projektes über den Förderzeitraum hinaus zu erwarten (bitte beschreiben)? Hat das Projekt eine fachübergreifende integrative Ausrichtung (bitte beschreiben) und sind mit dem Projekt Synergieeffekte verbunden (welche)?

Kooperieren in dem Projekt mehrere Gebietskörperschaften und/oder andere relevante Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung (bitte die Akteure benennen)? Binden sich die Akteure darüber hinaus in eine Verantwortungs- und Finanzierungsgemeinschaft ein und wenn ja wie?

Leistet das Projekt einen besonderen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen? Hat das Projekt einen zumindest regional modellhaften und übertragbaren Ansatz (beides bitte begründen)?

Die Bewertung der ÄrL fließt mit maximal Dreißig von Hundert Punkten in das Scoring ein. Eine hinreichende Bezugnahme ist also geboten.

3 Querschnittsziele

Die Begutachtung und Bewertung umfasst auch die Darstellung der Inhalte und Vorgehensweisen der Projekte in Bezug auf die **Querschnittsziele**. Zu jedem Ziel ist wie folgt Stellung zu nehmen.

- Gleichstellung von Männern und Frauen
Aussagen darüber, wie Gendergerechtigkeit in Bezug auf das eingesetzte Personal sowie das Projektthema umgesetzt wird.
- Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit
Maßnahmen, die zur Vermeidung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse, ethnischer Herkunft, Religionszugehörigkeit, Behinderung, sexueller Ausrichtung oder Weltanschauung getroffen werden.
- Nachhaltige Entwicklung
Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung in den Bereichen Umweltschutz, Ressourceneffizienz, CO₂-Reduzierung, Biodiversität, Klimaschutz bzw. Klimawandel.
- Gute Arbeit
Möglichkeiten des am Projekt beteiligten Personals zur Teilhabe an betrieblicher Mitbestimmung, betrieblichem Gesundheitsmanagement, Weiterbildung und gendergerechter Gleichstellung.
Alle im Rahmen der Förderung zusätzlich angestellten Personen müssen sozialversicherungspflichtig an den Forschungseinrichtungen beschäftigt werden und einen der Projektlaufzeit entsprechend langen Arbeitsvertrag erhalten. Zeitlich kürzere Arbeitsverträge sind zu begründen. Werkverträge, Minijobs und die Beschäftigung von Praktikanten sind ausgeschlossen.

Hilfreich zur Vertiefung der Themen Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit ist gegebenenfalls folgender Link zu den Seiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung:

http://www.ms.niedersachsen.de/themen/gleichberechtigung_frauen/frauen_wirtschaft/familienorientierte_arbeitswelt/familienorientierte-arbeitswelt-13930.html

4 Stand des Wissens, eigene Vorarbeiten

4.1 Stand des Wissens

Hier soll angegeben werden, wie der Stand auf dem durch das Vorhaben berührten Arbeitsgebiet gesehen wird. Dabei ist es notwendig, sich auf neuere Literaturstellen, Berichte usw. zu stützen. Existieren Vorarbeiten, Strukturen oder strategische Überlegungen auf die aufgebaut werden kann?

4.2 Eigene Vorarbeiten

Hier sollen bisherige Arbeiten sowie Forschungs- und Entwicklungserfahrungen des/der Antragstellers/in auf dem Fachgebiet des Vorhabens und den angrenzenden Fachgebieten - falls möglich mit Veröffentlichungs- und Referenzliste im Anhang - angegeben

werden. Insbesondere sind auch Vorarbeiten (z. B. Forschungs- und Entwicklungsprojekte bzw. Studien- und Diplomarbeiten), die in das Vorhaben einfließen sollen, darzulegen.

5 Ausführliche Beschreibung des Arbeits- und Zeitplanes

Hier soll eine detaillierte Beschreibung der Wege und der Methoden zur Erreichung des Projektziels erfolgen.

Es ist eine tabellarische/grafische Darstellung der Zeit- und Arbeitsplanung anzufügen. Dabei werden verständliche Kurzbezeichnungen von Arbeitspaketen, Meilensteinen und Hypothesen erwartet.

Die gewählten Bezeichnungen sind sowohl im Antrag als auch in den späteren Berichten zum Projekt beizubehalten. Die Einbindung der Kooperationspartner ist dabei darzustellen.

Hinweis:

Vorgenannte Tabelle ist im Projektverlauf jedem Zwischen- sowie dem Endbericht beizufügen.

Dabei ist die Darstellung bei Bewilligung der Darstellung zum Zeitpunkt der Berichterstattung gegenüber zu stellen. Es ist kenntlich zu machen, in welcher Phase sich das Projekt bei Berichterstattung befindet. Bei zeitlichen Änderungen oder Anpassungen von Arbeitspaketen ist die Tabelle anzupassen; die Änderungen sind zu kennzeichnen.

6 Organisation des Projektes

Die Organisationsstruktur und die Verteilung der Verantwortlichkeiten im Projekt und in der Einrichtung sind darzustellen.

7 Erläuterungen zu den Kosten/Ausgaben:

Es soll dargestellt werden,

- welche der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattungen bzw. Entwicklungskapazitäten beim Antragsteller für das Projekt genutzt werden sollen,
- welche Personal- und Sachmittelausstattungen geplant sind und gefördert werden sollen,
- welche Personal- und Sachmittelausstattungen ggf. durch den/die Kooperationspartner/-in eingebracht werden sollen.

Umfang und Qualifikation des Personals sind zu erläutern (inkl. Tätigkeitsbeschreibungen, s. Abschnitt I.).

Angaben zu Art und Notwendigkeit der Geräte und Beschaffungen sind - insbesondere bei den Fördertatbeständen nach 2.1 (Infrastruktur) - nachvollziehbare zu machen.

Die Angaben müssen mit dem detaillierten Finanzierungsplan und der darin enthaltenen Geräteliste (Anlage 2) deckungsgleich sein.

Eine textliche Beschreibung der Gesamtfinanzierung soll die Struktur der Finanzierung veranschaulichen. Wie setzt sich die Kofinanzierung zusammen?

8 Aussagen zu Kooperationspartnern

Hier ist zu erläutern, wie sich diese in das Projekt einbringen (die verschiedenen Formen werden oben in Teil I. dargestellt). Die Einbindung und Mitarbeit der Kooperationspartner ist im Arbeits- und Zeitplan mit darzustellen.

Der Verlauf und Erfolg der Zusammenarbeit ist in allen Berichten während des Projektverlaufs zu erläutern.

Soweit Kooperationspartner in das Projekt eingebunden werden, ist die Erklärung des Kooperationspartners bei Antragstellung vorzulegen (Anlage 4). Ein Kooperationsvertrag muss der NBank vor Bewilligung zugegangen sein.

9 Persönliche Daten der Projektleitung

Bitte stellen Sie kurz wesentliche Daten ihrer wissenschaftlichen und beruflichen Stationen dar.

Wissenschaftlicher Werdegang

- Studium (Fächer, Studienorte, Studiendauer)
- Wissenschaftliche Qualifikation
(z.B. Dissertation – wann, wo, bei wem? Forschungsprojekte)
- Themenschwerpunkte in Forschung und Lehre

Tätigkeiten außerhalb der Wissenschaft

- Berufsausbildung (Fach, Dauer)
- Berufstätigkeit

10 Quellenverzeichnis

11 Verweis auf Dateianhänge

Sollten weitere erläuternde Dateianhänge (z.B. Veröffentlichungs-, Referenzliste, Pläne, Tätigkeitsbeschreibungen, umfangreiche Tabellen) neben den verbindlichen Anlagen zum Antrag angefügt sein, bitte angeben.

III. Informationen

Alle in der Richtlinie genannten rechtlichen Regelungen sind auch auf der NBank-Homepage des Förderprogramms zum Download eingestellt.

Niedersächsische Regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung (RIS3)

Thematisch müssen die Projekte der Förderungen mindestens einem der folgenden Spezialisierungsfelder der RIS3-Strategie für Niedersachsen zugeordnet sein:

- Mobilitätswirtschaft
- Gesundheits- und Sozialwirtschaft
- Energiewirtschaft
- Land- und Ernährungswirtschaft
- Digitale und Kreativwirtschaft
- Neue Materialien / Produktionstechnik
- Maritime Wirtschaft

Text RIS3 siehe:

http://www.stk.niedersachsen.de/startseite/themen/regionale_landesentwicklung_und_eufoerderung/eufoerderung/eu-foerderung-in-niedersachsen-124135.html

Definition Spitzenforschung

- Originalität und Aktualität der jeweils behandelten Forschungsfragen und/oder der angewendeten Methoden
- Relevanz der zu erwartenden Erkenntnisse für die Grundlagenforschung oder für die anwendungsbezogene Weiterentwicklung
- Einbeziehung bzw. Reflexion des inter- und transdisziplinären Potentials der Forschungsfrage (Nachrangigkeit bei Grundlagenforschung)
- Qualität der beteiligten Wissenschaftler/innen, nachgewiesen durch:
 - Publikationsleistung
 - Einwerbung von Drittmitteln
 - Sichtbarkeit innerhalb der nationalen und internationalen scientific community (nachgewiesen u.a. durch Publikationen, Drittmittel, Vorträgen, Tagungen o. ä.)
- Kooperationsprojekte mit national und international renommierten Wissenschaftler/inne/n
- Preise und Auszeichnungen
- Qualität der Forschungseinrichtung bzw. des wissenschaftlichen Umfeldes. nachgewiesen etwa durch entsprechende wissenschaftliche Rankings (z.B. DFG-Förderatlas, European Research Council - ERC)
- Internationale Sichtbarkeit der beteiligten Forschungseinrichtungen

Auszüge aus Beihilfavorschriften

Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (EU) 2014/C 198/01 vom 27.06.2014

Auszug:

1.3. Begriffsbestimmungen

15. Für die Zwecke dieses Unionsrahmens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

...

ee) „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperations-einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

27.6.2014 DE Amtsblatt der Europäischen Union C 198/7

ff) „Forschungsinfrastruktur“ bezeichnet Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder auch „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein (1).

Auszug (zu Kooperationsverträgen)

2.2. Mittelbare staatliche Beihilfen, die Unternehmen über öffentlich finanzierte Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung und Forschungsinfrastrukturen gewährt werden

2.2.2. Zusammenarbeit mit Unternehmen

27. Eine wirksame Zusammenarbeit gilt bei einem Vorhaben dann als gegeben, wenn mindestens zwei unabhängige Partner arbeitsteilig ein gemeinsames Ziel verfolgen und gemeinsam den Gegenstand des Vorhabens fest legen, an seiner Gestaltung mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und die mit ihm verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen. Einer oder mehrere Partner tragen die vollen Kosten des Vorhabens und entlasten damit andere Partner von den mit dem Vorhaben verbundenen finanziellen Risiken. Die Bedingungen eines Kooperationsvorhabens, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu seinen Kosten, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, der

Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs zu Rechten des geistigen Eigentums und der Regeln für deren Zuweisung müssen vor Beginn des Vorhabens festgelegt werden (3). Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

28. Bei gemeinsamen Kooperationsvorhaben von Unternehmen und Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen geht die Kommission davon aus, dass die beteiligten Unternehmen durch die günstigen Bedingungen der Zusammenarbeit keine mittelbaren staatlichen Beihilfen über die Einrichtung bzw. die Infrastruktur erhalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a)

Die beteiligten Unternehmen tragen sämtliche Kosten des Vorhabens.

b)

Die Ergebnisse der Zusammenarbeit, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, können weit verbreitet werden, und etwaige Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen ergeben, werden in vollem Umfang den jeweiligen Einrichtungen bzw. Infrastrukturen zugeordnet.

c)

Sich aus dem Vorhaben ergebende Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrechte werden den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen.

d)

Die Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen erhalten für die sich aus ihren Tätigkeiten ergebenden Rechte des geistigen Eigentums, die den beteiligten Unternehmen zugewiesen werden oder für die den beteiligten Unternehmen Zugangsrechte gewährt werden, ein marktübliches Entgelt. Der absolute Betrag des Wertes der — finanziellen wie nichtfinanziellen — Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Tätigkeiten der Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen, die zu den jeweiligen Rechten des geistigen Eigentums geführt haben, kann von diesem Entgelt abgezogen werden.²

VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Auszug Randziffer

(49) Forschungsinfrastrukturen können sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Damit die Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten aus staatlichen Zuwendungen nicht zur Gewährung staatlicher Beihilfen für wirtschaftliche Tätigkeiten führt, sollten die Kosten und die Finanzierung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten klar voneinander getrennt werden. Wird eine Infrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, so stellt eine aus staatlichen Mitteln erfolgende Finanzierung der Kosten, die mit den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Infrastruktur verbunden sind, keine staatliche Beihilfe dar. Die staatliche Finanzierung fällt nur dann unter die Beihilfavorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind. Bei der Prüfung, ob die einschlägigen Anmeldeschwellen und Beihilfehchstintensitäten

eingehalten wurden, sollten nur die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundenen Kosten berücksichtigt werden. Wenn die Infrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, d. h. eine Tätigkeit, die mit dem Betrieb der Infrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Forschungsinfrastruktur beträgt.

Ablauf der baufachlichen Prüfung von Bauvorhaben von Stellen außerhalb der Landesverwaltung mit vorgesehenen öffentlichen Zuwendungen über eine Million Euro: :

1. Antragsberatung/Abstimmung des Bedarfs einer Baumaßnahme zwischen Antragsteller und MWK. Sofern gewünscht, Antragsberatung durch MWK und NBank.
Sofern erforderlich beteiligt die NBank das NLBL unmittelbar und überträgt ihr, je nach Erforderlichkeit und Ausgestaltung des geplanten Bauvorhabens, die Aufgaben „Mitwirkung bei der Vorbereitung des Antrages“, „Beratung bei der Aufstellung der Bauunterlagen“ und „Festlegung des Umfangs der Bauunterlagen“.
2. EFRE-Antragstellung.
Auf Antrag ggf. Erteilung des Vorzeitigen Maßnahmebeginns (VZM) durch die NBank.
3. Förderfähigkeits- und Förderwürdigkeitsprüfung (formale, finanzielle und zuwendungsrechtliche Prüfung, Begutachtung des EFRE-Antrags und Scoring) durch NBank, MWK, Innovationszentrum sowie bei Anträgen nach dem Fördertatbestand 2.1.1 dem zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) und ggf. dem Kommunalen Steuerungsausschuss (KSA).
4. Abstimmungsgremium zum EFRE-Antrag (NBank, Innovationszentrum, MWK).
5. Bei positiver Entscheidung fordert die NBank beim Antragsteller die erforderlichen baufachlichen Unterlagen gem. Merkblatt „Umfang und Reihenfolge der baufachlichen Planungsunterlagen bei Förderanträgen gem. VV § 44 LHO – ZBauL Nr. 5 mit hochbaulichem Teil“ an. Das in den Unterlagen enthaltene Formular „Anerkanntes Raum- und/oder Bauprogramm“ (NBank-Dokument „Raumprogramm nach ZBauL Nr. 6.1.1“) wird seitens der NBank unter fachlicher Hinzuziehung des MWK geprüft und unterzeichnet. Nach Vorlage der erforderlichen baufachlichen Unterlagen erfolgt durch die NBank die unmittelbare Beauftragung des NLBL zur baufachlichen Prüfung der Bauunterlagen und späteren Prüfung des Verwendungsnachweises.
6. Baufachliche Prüfung der Unterlagen durch das NLBL.
Bei Bedarf Nachforderung von baufachlichen Unterlagen beim Antragsteller - entweder direkt durch das NLBL oder über die NBank.
7. Zusendung des Prüfvermerks der baufachlichen Stellungnahme des NLBL.
8. Bei positivem Prüfergebnis Erteilung des Zuwendungsbescheides inkl. evtl. baufachlicher Nebenbestimmungen durch die NBank.
9. Prüfung des Endverwendungsnachweises durch die NBank unter Beteiligung des zuständigen SBN.